



FINANZHILFEN

Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben

Richtlinien

Februar 2019

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



IMPRESSUM

TITEL

Finanzhilfen für Projekte zur Förderung
der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben
Richtlinien

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Auskunft zu den Finanzhilfen

Tel. 058 464 05 15
Tel. 058 464 05 16

Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben

Richtlinien

Die vorliegenden Richtlinien legen die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen für Projekte zur Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben fest.

Die Richtlinien werden periodisch aktualisiert. Die jeweils gültige Version ist im **Internet** zu finden (www.ebg.admin.ch/fh > Gesuche einreichen).

Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Gleichstellung im Erwerbsleben nachhaltig fördern	3
1.1	Finanzhilfen nach Artikel 14 Gleichstellungsgesetz	3
1.2	Prioritätenordnung 2017-2020	3
2	Beurteilungskriterien	7
3	Von der Eingabe bis zum Entscheid	10
3.1	Eingabe eines Gesuchs	10
3.2	Gesuchsprüfung und Entscheid	10
3.3	Ausblick: nach einem positiven Entscheid	11
4	Kontakt	12
	Anhang: Rechtliche Grundlagen	13

1 Gleichstellung im Erwerbsleben nachhaltig fördern

1.1 Finanzhilfen nach Artikel 14 Gleichstellungsgesetz

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) sieht im Artikel 14 Finanzhilfen zur **Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben**. Finanzhilfen können an Projekte von nicht gewinnorientierten Organisationen geleistet werden. Ebenfalls unterstützt werden Vorprojekte, die die Ausarbeitung eines Projekts zum Ziel haben.

Jährlich werden rund 4,5 Millionen Franken als Finanzhilfen zur Verfügung gestellt. Das Parlament legt den Kreditrahmen fest. Das EBG ist mit der Vergabe der Gelder beauftragt.

Gesuche um Finanzhilfen können zweimal pro Jahr eingereicht werden, **jeweils per 31. Januar und per 31. August**.

Die vorliegenden Richtlinien legen fest, welche Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen erfüllt sein müssen. Sie konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

1.2 Prioritätenordnung 2017-2020

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat bezüglich der Vergabe der Finanzhilfen nach Artikel 14 GIG für die Jahre 2017 bis 2020 eine Prioritätenordnung erlassen. Diese Prioritätenordnung steht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative des Bundes.

Die Fachkräfteinitiative des Bundes

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat im Jahr 2011 eine Initiative zur Bekämpfung des Fachkräftemangels lanciert. Ziel ist, das Potenzial an Fachkräften verstärkt auszuschöpfen.

SECO: Informationen zur Fachkräfteinitiative: www.fachkraefte-schweiz.ch

SECO: Indikatorensystem Beurteilung der Fachkräftenachfrage: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsmarkt/Fachkraeftebedarf/indikatorensystem-zur-beurteilung-der-fachkraeftenachfrage.html

Am 27. Juni 2018 hat der Bundesrat beschlossen, die Fachkräfteinitiative in die ordentliche Politik zu überführen. Verschiedene Massnahmen und insbesondere die Koordination mit den Kantonen und Sozialpartnern werden von den zuständigen Stellen weitergeführt.

In den Jahren 2017 – 2020 werden vorrangig Projekte unter folgenden Schwerpunkten unterstützt:

Schwerpunkt A der Prioritätenordnung

Programme zur Förderung der Entwicklung und des Einsatzes von Dienstleistungen und Produkten für Unternehmen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit von Frau und Mann und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Projekte zielen auf die Förderung der Entwicklung und des nachhaltigen Einsatzes von standardisierten Dienstleistungen und Produkten für Arbeitgebende. Sie sollen zur konkreten und nachhaltigen innerbetrieblichen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann beitragen, insbesondere zur Verwirklichung der Lohngleichheit und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

In den Schwerpunkt A der Prioritätenordnung gehören Projekte, deren Zielgruppe die **Unternehmen** sind. Diese Projekte bieten konkrete **Produkte** oder **Dienstleistungen** für möglichst viele Unternehmen an. Mit Finanzhilfen kann die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden. Daneben kann auch die Förderung des Einsatzes der Produkte und Dienstleistungen in weiteren Unternehmen oder Branchen mitfinanziert werden – also die Akquisition von Unternehmen und die Anwendung der Produkte und Dienstleistungen. Die Unternehmen beteiligen sich dabei finanziell angemessen.

Die Produkte und Dienstleistungen haben das Ziel, die **Gleichstellung von Frauen und Männern** im Unternehmen **konkret** und **nachhaltig** zu verbessern. Sie setzen bei den Strukturen des Unternehmens an oder zielen auf die Unternehmenskultur.

Die Projekte können Produkte und Dienstleistungen beinhalten, die beispielsweise in folgenden **Themen** ansetzen:

- die Förderung der **Lohngleichheit** von Frau und Mann (Realisierung von Analysen, Verbesserungen von Lohnsystemen)
- die Förderung der **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** (Situationsanalysen, Anpassung von betrieblichen Rahmenbedingungen und Arbeitszeitsystemen)
- die Einführung von **Steuerungs- und Monitoringsinstrumenten** für die Gleichstellung
- die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in **betrieblichen Personalprozessen** (Rekrutierung, Entwicklung, Beförderung)
- die Einführung von Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in **Kaderfunktionen**
- **Wissensvermittlung und Sensibilisierung** zu Gleichstellungsthemen bei Führungskräften und Mitarbeitenden,
- die Einführung von Massnahmen zur Prävention von **sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

Schwerpunkt B der Prioritätenordnung

Programme zur Förderung der gleichwertigen Teilhabe von Frauen und Männern in Berufen und Branchen mit Fachkräftemangel

Die Projekte verfolgen das Ziel, Frauen und Männern die gleichwertige Teilhabe in Berufen und Branchen zu ermöglichen, in denen ein Geschlecht klar untervertreten ist und die vom Fachkräftemangel betroffen sind.

In den Schwerpunkt B der Prioritätenordnung fallen Projekte, welche in den Branchen oder Berufen mit Fachkräftemangel einen Beitrag zur **Aufhebung der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes**¹ leisten. Ziel ist es, gleiche **Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten für Frauen und Männer** in diesen Branchen und Berufen zu schaffen, dies in allen Funktionen und auf allen Hierarchiestufen.

Die Projekte sollen **konkrete Massnahmen** vorsehen und auf eine **strukturelle Wirkung** zielen. Übergeordnete Zielsetzung ist es, der Untervertretung eines Geschlechts entgegen zu wirken. Die Projekte können sich an Arbeitnehmende, Organisationen (wie Bildungsinstitutionen) und Unternehmen richten. Oder sie können auf Kinder und Jugendliche zielen, wobei ein direkter Zusammenhang zur Berufswahl bestehen muss. Allerdings darf sich das Projekt nicht auf die Förderung von einzelnen Personen beschränken.

Die Projekte können beispielsweise in folgenden **Themen** angesiedelt sein:

- Förderung der Laufbahnentwicklung von Frauen in technischen Berufen durch einen Branchenverband
- Förderung des Einstiegs von Männern in Berufe der Kinderbetreuung
- Berufswahlprojekte für Mädchen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
- Berufswahlprojekte für Jungen in pflegenden, erziehenden und lehrenden Berufen

Weitere Projekte, welche nicht den Schwerpunkten A oder B entsprechen

Wenn es die finanziellen Mittel zulassen, können weitere Projekte, die nicht den Schwerpunkten A und B entsprechen, jedoch die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 des GIG erfüllen, mit Finanzhilfen unterstützt werden.

In der **Datenbank www.topbox.ch** sind alle Projekte, die seit 1996 mit Finanzhilfen unterstützt wurden, aufgeführt. Die Datenbank illustriert mögliche Themen, Produkte und Branchen, die mit Finanzhilfe nach Gleichstellungsgesetze gefördert werden können.

¹ Gemäss aktueller Rechtsprechung wird ein Beruf dann als geschlechtstypisch erachtet, wenn der Anteil Frauen oder Männer in einem Beruf weniger als 30 Prozent beträgt.

Nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden Projekte zur Gleichstellung von Frau und Mann ausserhalb des Erwerbslebens, beispielsweise in Familie, Freizeit, Sport, Kultur, Politik, Medien, Gesellschaft etc. Ebenfalls nicht unter die Vergabepaxis fallen:

- **Punktuelle Projekte** wie eine Veranstaltung, eine Tagung, ein Event, ein Referat, einzelne Publikationen, Diplomarbeiten etc.
- **Forschung und wissenschaftliche Studien** - ausser sie sind vorbereitender Teil eines Umsetzungsprojekts in der Arbeitswelt.
- die **Aus- und Weiterbildung von Frauen und Männern** in berufsspezifischen Fächern und allgemeinbildenden Fächern wie Sprachen, Informatik, Mathematik etc.
- Projekte, deren Hauptziel **politische Aktivitäten** im engeren Sinn sind (Beeinflussung von politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern).
- Projekte, deren **Nutzen** sich ausschliesslich auf Akteurinnen und Akteure **innerhalb der Trägerschaft** beschränkt (auf Mitarbeitende, Mitglieder etc.). Darunter fallen auch **unternehmensinterne Projekte** und solche, die sich lediglich an **ein** Unternehmen oder **einen** Arbeitgeber richten.
- Massnahmen, von denen nur **wenige Einzelpersonen** profitieren und die **keine strukturellen Veränderungen** vorsehen. Darunter fallen auch Stellenvermittlungsangebote.
- Projekte, die im Sinne der Lastenverteilung als **ordentliche Aufgaben** von Kantonen oder Gemeinden gelten, beispielsweise individuelle Berufs- und Laufbahnberatung.

2 Beurteilungskriterien

Die Gesuche um Finanzhilfen werden unter Berücksichtigung folgender Kriterien beurteilt.

Förderbereich

Laut Gleichstellungsgesetz können nur Projekte mit Finanzhilfen unterstützt werden, deren **Hauptziel** die Förderung der **Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben** ist. Das Erwerbsleben ist mit bezahlter Arbeit gleichzusetzen; die vorgelagerte Phase der Berufswahl gehört ebenfalls dazu. Das Projekt soll möglichst direkte, konkrete und breite Auswirkung auf die Gleichstellung im Erwerbsleben haben.

Prioritätenordnung 2017 - 2020

Die Projekte, welche in die Schwerpunkte A und B der Prioritätenordnung 2017 - 2020 gehören, werden vorrangig unterstützt (vgl. 1.2).

Trägerschaft

Finanzhilfen für Projekte können an **öffentliche und private nicht gewinnorientierten Organisationen und Institutionen** gewährt werden. Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) haben keinen Zugang zu den Finanzhilfen, ausser wenn sie durch die kantonalen Steuerbehörden wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreit wurden. Natürliche Personen und Einzelfirmen sind nicht eingabeberechtigt.

Die Trägerschaften dürfen mit dem Projekt grundsätzlich **keine Gewinne** erzielen.

Trägerschaft, Projektleitung und Projektmitarbeitende verfügen nachweislich über die nötigen **Qualifikationen** zur Durchführung des geplanten Projekts. Die Trägerschaft übernimmt die **Gesamtverantwortung** für das Projekt. Sie ist insbesondere zuständig für strategische Fragen, Finanz- und Personalführung, Controlling sowie Risikomanagement. Diese Aufgaben obliegen bei Vereinen dem Präsidium und dem Vorstand. Vereinspräsidium und operationelle Projektführung sind zu trennen.

Den Personen aus Trägerschaft und den weiteren Projektgremien kommen mit ihren **Netzwerken** wichtige Türöffnerfunktionen zu, die für den Erfolg des Projekts von Bedeutung sein können.

Die Trägerschaften sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag an **Eigenleistungen** an das Projekt beizusteuern und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung (**Drittmittel**) zu bemühen.

Projektcharakter

Finanzhilfen werden nur für Vorhaben mit Projektcharakter, d.h. für Vorhaben mit einem **klar definierten Anfang und Ende**, gesprochen. Finanzhilfen können nicht für Projekte gesprochen werden, welche zum Zeitpunkt des Entscheids durch das EBG bereits weit fortgeschritten oder abgeschlossen sind.

Aufgaben, die eindeutig als laufende, ordentliche Aufgaben einer Trägerschaft einzustufen sind, erhalten keine Finanzhilfe (z.B. ordentliche Aufgaben der Kantone in Sache Berufsbildung, arbeitsrechtliche Beratungsleistungen der Gewerkschaften, Berufsmarketing-Massnahmen eines Branchenverbandes).

Struktureller Wirkungsansatz

Das Projekt beschränkt sich nicht auf die Erzielung von positiven Wirkungen bei Einzelpersonen, sondern beinhaltet einen **überindividuellen Ansatz**. Ziel des Projekts ist es demnach, einen Beitrag zur **Verbesserung der Rahmenbedingungen** hinsichtlich der Gleichstellung im Erwerbsleben zu leisten und Strukturen zu schaffen, welche die Gleichstellung fördern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das Projekt bestehende **Prozesse und Strukturen** (z.B. Lehrgänge in Bildungsinstitutionen, Reglemente in Unternehmen etc.) verändert oder auf entscheidende **Organisationen und Schlüssel-funktionen** zielt (Verbände, Arbeitgebende, Führungskräfte etc.).

Projekte mit **breiter Wirkung** werden bevorzugt. Die Breite der Auswirkungen kann beispielsweise durch eine überregionale Projektkonzeption, die enge Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen oder den Einbezug einer Vielzahl von relevanten Akteurinnen und Akteuren verstärkt werden.

Innovation

Von Interesse ist auch die Frage, ob das Projekt hinsichtlich seines Inhalts, seiner Methoden oder seines Zielpublikums **neuartige Aspekte** beinhaltet. Die Finanzhilfen können auch dazu dienen, Projekte mit neuartigem Charakter zu lancieren.

Effizienz

Es werden Projekte gefördert, in denen **Aufwand und Ergebnisse** in optimalem Verhältnis zueinander stehen.

Bei der Konzeption des Projekts soll auf bestehendem Wissen aufgebaut werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden thematisch verwandten Projekten sind zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit

Das Projekt ist so anzulegen, dass eine **Weiterführung der Aktivitäten** oder die **nachhaltige Wirkung** des Projekts über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet ist. Beispielsweise wird das Projekt in bestehende Strukturen überführt.

Zurverfügungstellen von Produkten und Dienstleistungen

Die Produkte und Dienstleistungen, die mit Unterstützung von Finanzhilfen entwickelt wurden, sollen **ohne Einschränkungen**, kostenlos oder zu angemessenen Preisen **zur Verfügung gestellt** werden.

Transfer

Das Ziel der Finanzhilfen als öffentliche Gelder ist, einen Nutzen für möglichst grosse Bevölkerungsgruppen zu entfalten. Aus diesem Grund muss jedes Projekt Transferaktivitäten erbringen. Unter den Begriff «Transfer» fallen alle Massnahmen zur **Bekanntmachung, Verbreitung und Verankerung des Projekts, seiner Produkte und seiner Ergebnisse**.

Von Vorteil ist, wenn die Ergebnisse, Vorgehensweisen oder Produkte des Projekts das Potenzial haben, als **Modell** zu dienen und als solche bekannt gemacht werden.

Der Leitfaden Transfer von Projekten enthält weitere Hinweise zu diesem Thema www.ebg.admin.ch/fh > Zusätzliche Instrumente

Evaluation

Das Projekt muss eine Evaluation vorsehen. Die Evaluation soll die **Ergebnisse** (Produkte, Aktivitäten, Dienstleistungen etc.) und soweit als möglich die **Wirkungen** des Projekts empirisch erfassen und vor dem Hintergrund der Projektziele **reflektieren und beurteilen**. Darauf aufbauend sollen Schlussfolgerungen für die künftigen Arbeiten gezogen werden. Für grössere Projekte und für Projekte von besonderer Relevanz ist eine **externe Evaluation** nach den Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft SEVAL vorzusehen (www.seval.ch).

Nutzung anderer Bundesgelder

Projekte, die in einen vom Bund anderweitig geförderten Bereich fallen, müssen **prioritär** diese Subventionen in Anspruch nehmen. Hier einige Beispiele:

- **Chancengleichheit in der Berufsbildung, Verbleib im Beruf, Wiedereinstieg:**
Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Informationen: www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb, projektfoerderungbb@sbfi.admin.ch oder Tel. 058 463 24 07.
- **Chancengleichheit und Hochschulentwicklung 2017-2020:**
swissuniversities, Informationen: www.swissuniversities.ch/de/organisation/projekte-und-programme/p-7, gabriela.obexer@swissuniversities.ch oder Tel. 031 335 07 55.
- **Familienergänzende Kinderbetreuung:**
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung.html> oder info.anstossfinanzierung@bsv.admin.ch.
- **Familienorganisationen:**
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/familienorganisationen.html>, anna.liechti@bsv.admin.ch oder liliane.probst@bsv.admin.ch.
- **Programme «Entlastungsangebote für pflegende Angehörige» und «Interprofessionalität im Gesundheitswesen» 2017-2020:**
Informationen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/strategien-politik/nationale-gesundheitspolitik/foerderprogramme-der-fachkraefteinitiative-plus.html>, gesundheitspolitik@bag.admin.ch oder Tel. 058 463 87 66.
- **Finanzhilfen Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG:**
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kjfg.html>.
- **Gesundheitsförderung:**
Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz, Informationen: www.gesundheitsfoerderung.ch oder 031 350 04 11.

Gesuchseinreichung

Auf einen Antrag um Finanzhilfen wird nur eingegangen, wenn die Gesuchsunterlagen **vollständig** und **termingerecht** beim EBG eintreffen. Es gelten folgende Eingabetermine: **31. Januar** und **31. August**.

3 Von der Eingabe bis zum Entscheid

3.1 Eingabe eines Gesuchs

Gesuch für ein Vorprojekt

Es besteht die Möglichkeit, Finanzhilfen für Vorprojekte zu beantragen. Vorprojekte sollen dazu dienen, die Konzeption für ein Projekt zu erarbeiten sowie den Bedarf und die Machbarkeit abzuklären. Das anvisierte Projekt muss die in den Kapiteln 1 und 2 aufgeführten Kriterien der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz erfüllen.

Gesuche für Vorprojekte können mit **maximal CHF 15'000.–** Finanzhilfe unterstützt werden. Die Trägerschaft hat mindestens 25% der Gesamtkosten des Vorprojekts selbst zu tragen. Finanzhilfen für Vorprojekte werden nur gewährt, wenn der Trägerschaft nicht zugemutet werden kann, die Kosten selbst zu tragen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Trägerschaft nur knappe finanzielle und personelle Ressourcen hat oder das Vorprojekt hohe externe Kosten verursacht. Die Laufzeit eines Vorprojekts ist auf **maximal ein Jahr** ab (positivem) Entscheid des EBG beschränkt.

Das **Formular** zur Einreichung eines Gesuchs für ein Vorprojekt ist auf der Internetseite des EBG zugänglich (www.ebg.admin.ch/fh > Gesuche einreichen).

Gesuche für Vorprojekte können dem EBG jederzeit eingereicht werden. Der Entscheid wird innerhalb von 6 Wochen nach Gesuchseinreichung zugestellt.

Gesuch für ein Projekt

Zur Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfe für ein neues Projekt oder die Weiterführung eines erfolgreichen Projekts, verwenden Sie die auf der Internetseite des EBG aufgeschalteten Formulare.

Gesuche um Finanzhilfe für Projekte können jeweils auf folgende Termine eingereicht werden:

31. Januar und 31. August

Der Entscheid des EBG wird grundsätzlich innert 4 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist zugestellt.

Einreichung

Gesuche sind per E-Mail an marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch und gilles.meylan@ebg.admin.ch sowie per Post in **vierfacher Ausführung** an die folgende Adresse einzureichen:

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Finanzhilfen
Schwarztorstrasse 51
3003 Bern

3.2 Gesuchsprüfung und Entscheid

Aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen **prüft** das EBG das Gesuch nach den in den Kapitel 1 und 2 dargestellten Kriterien. Bei Bedarf zieht es weitere Fachpersonen oder -stellen bei. Im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung ist das EBG zur Einforderung von Auskünften und zur Einsicht von Akten berechtigt.

Der Entscheid wird der Trägerschaft als Verfügung mitgeteilt. Eine **positive Verfügung** erwähnt den zugesprochenen **Finanzhilfebetrag** und allfällige zu erfüllende **Bedingungen** (Auflagen und Bedingungen).

Eine **negative Verfügung** enthält eine kurze Begründung der Ablehnung. In jedem Fall wird die Rechtsmittelbelehrung zum Rekursverfahren aufgeführt.

3.3 Ausblick: nach einem positiven Entscheid

Wenn Sie einen positiven Entscheid des EBG erhalten, werden Sie schriftlich über die mit den Finanzhilfen verbundenen Bedingungen informiert. Einige Aspekte, welche Ihre Projektplanung und damit den Projektantrag beeinflussen können, sind hier kurz aufgeführt.

- In der Regel werden **Finanzhilfen nur für Aufwendungen** gesprochen, die **ab Entscheid** entstehen. Zuvor entstanden Projektkosten werden nicht rückvergütet, können im Finanzformular aber als Eigenleistungen der Trägerschaft ausgewiesen werden.
- Der **zugesprochene Betrag** wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von wenigstens 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung entrichtet. Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter **Vorbehalt**, dass das Parlament den jährlichen Kredit für Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz im vorgesehenen Rahmen spricht
- Das Projekt **muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert** werden. Allfällige **Auflagen** des EBG, die in der Verfügung festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.
- Bei **Projektänderungen** ist **vorgängig** das Einverständnis des EBG einzuholen. Ebenso sind unerwartete **Schwierigkeiten** oder Probleme dem EBG unverzüglich zu melden.
- Das EBG verlangt, **periodisch** über die wichtigsten Entwicklungen und Aktivitäten in Ihrem Projekt **informiert** zu werden. Das Formular für den Zwischenbericht ist auf der Internetseite www.ebg.admin.ch/fh > **Projekte durchführen** aufgeschaltet. Im Weiteren sind dem EBG alle im Rahmen des Projekts produzierten **Materialien** zu senden.
- In den **Produkten und Veröffentlichungen** ist auf die Unterstützung mit Finanzhilfen hinzuweisen. Weitere Informationen dazu und die entsprechenden Logos des EBG finden sich auf der Internetseite <http://www.ebg.admin.ch/fh> > **Projekte durchführen**.
- Spätestens drei Monate nach Projektende sind dem EBG **Schlussbericht** und **Schlussabrechnung** zuzustellen. Die Formulare dafür stehen auf der Internetseite www.ebg.admin.ch/fh > **Projekte durchführen**. Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das EBG, im Falle der Schlussabrechnung eventuell zusätzlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.

4 Kontakt

Beratung und Auskunft

Es kann jederzeit eine unverbindliche Beratung durch die verantwortlichen Mitarbeitenden des EBG in Anspruch genommen werden, sei dies telefonisch, schriftlich oder in Form eines persönlichen Gesprächs. Die Einreichung einer kurzen Projektskizze von 1-2 Seiten ist dafür hilfreich. Diese Vorabklärungen sind nicht verpflichtend und ermöglichen es, offene Fragen zum Projekt zu klären und wichtige Hinweise bezüglich der Formulierung des Gesuchs zu erhalten. Es wird empfohlen, möglichst früh von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Kontaktpersonen:

Marianne Ochsenbein

Tel.: 058 464 05 15, E-Mail: marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch

Gilles Meylan

Tel. : 058 464 05 16, E-Mail: gilles.meylan@ebg.admin.ch

Internetseite www.ebg.admin.ch/fh

Die **Projektdatenbank Topbox** (www.topbox.ch) gibt eine Übersicht über die bisher im Rahmen der Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz finanzierten Projekte. Diese Datenbank ist hilfreich um Ideen zu sammeln, von Erfahrungen zu profitieren und Netzwerke zu erweitern.

Anhang: Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)

(SR 151.1, www.admin.ch/ch/d/sr/c151_1.html)

Das Gleichstellungsgesetz bildet die Grundlage für die Vergabe von Finanzhilfen und regelt die Gesuchprüfung und Überwachung durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. Die Vergabe von Finanzhilfen an Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben ist in Artikel 14 geregelt.

Art. 14 Förderungsprogramme

- ¹ Der Bund kann öffentlichen oder privaten Institutionen, die Programme zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben durchführen, Finanzhilfen gewähren. Er kann selbst Programme durchführen.
- ² Die Programme können dazu dienen:
 - a. die inner- oder ausserbetriebliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;
 - b. die Vertretung der Geschlechter in den verschiedenen Berufen, Funktionen und Führungsebenen zu verbessern;
 - c. die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben zu verbessern;
 - d. Arbeitsorganisationen und Infrastrukturen am Arbeitsplatz zu fördern, welche die Gleichstellung begünstigen.
- ³ In erster Linie werden Programme mit neuartigem und beispielhaftem Inhalt unterstützt.

Verordnung über Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz

(SR 151.15, www.admin.ch/ch/d/sr/c151_15.html)

Die Verordnung über die Finanzhilfen konkretisiert die Anforderungen an die Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben, regelt die Einreichung und Prüfung der Gesuche und das Entscheidungsverfahren.

Prioritätenordnung für die Vergabe von Finanzhilfen nach Art. 14 Gleichstellungsgesetz (GIG)

Die Prioritätenordnung, geltend vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020, steht im Zusammenhang mit der Fachkräfteinitiative des Bundes. Sie soll u.a. zur Erreichung der Ziele der FKI beitragen.

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)

(SR 616.1, www.admin.ch/ch/d/sr/c616_1.html)

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen regelt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bundessubventionen.

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)

(SR 172.021, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_021.html sowie SR 173.32, http://www.admin.ch/ch/d/sr/c173_32.html)

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht regeln das Rekursverfahren.

